

ORGANISATIONSREGLEMENT DES KIRCHGEMEINDEVERBANDES DER RÖMISCH- KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDEN IM PASTORALRAUM BERN OBERLAND

04.09.2012 einstimmig genehmigt an der Präsidentenkonferenz der röm.-kath. Kirchgemeinden
Bern Oberland
Vorsitz: Dr. Helen Hochreutener, Interlaken

ORGANISATIONSREGLEMENT DES KIRCHGEMEINDEVERBANDES DER RÖMISCH- KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDEN IM PASTORALRAUM BERN OBERLAND

I. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|-------------------|--|
| Name, Sitz | <p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Kirchgemeindeverband der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Pastoralraum Bern Oberland“, hiernach Kirchgemeindeverband genannt, besteht ein Gemeindeverband nach den Artikeln 130 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.</p> <p>² Der Kirchgemeindeverband hat seinen Sitz in Thun.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Thun.</p> |
| Verbandsgemeinden | <p>Art. 2 ¹ Mitglieder des Kirchgemeindeverbandes (Verbandsgemeinden) sind die Kirchgemeinden Thun, Spiez, Frutigen, Gstaad, Interlaken und Oberhasli-Brienz.</p> <p>² Der Beitritt weiterer Kirchgemeinden erfolgt durch Ergänzung von Abs. 1 hiervor im Rahmen einer Teilrevision des vorliegenden Organisationsreglements.</p> |
| Zweck | <p>Art. 3 ¹ Der Kirchgemeindeverband nimmt für die Verbandsgemeinden die folgenden Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none">a die Koordination der Leitungsfunktion der Verbandsgemeinden;b die Durchführung regionaler Anlässe in den Bereichen Glaubensbildung Erwachsener, Initiationssakramente, Diakonie, Gemeinschaftsbildung, Verkündigung und Liturgie;c die regionale Projektarbeit im Bereich der Seelsorge;d die Förderung der regionalen Freiwilligenarbeit, Katechese, Kommunikation und Kontaktpflege;e die Missione cattolica italiana (MCI);f die Mision catolica de lengua espanola (MCE);g die regionale Medienarbeit (insbesondere das kirchliche Radio Bern Oberland);h die staatskirchlichen Aufgaben des Dekanats. <p>² Er gewährleistet den Verbandsgemeinden und deren Pfarreien damit die Rahmenbedingungen für eine zeitgemässe Pastoral.</p> <p>³ Aufgaben und Anlässe gemäss Abs. 1 gelten als regional, wenn sie mehr als eine Verbandsgemeinde betreffen.</p> |

⁴ Der Kirchgemeindeverband kann für einzelne oder alle Verbandsgemeinden administrative Tätigkeiten wie namentlich das Pfarreisekretariat oder die Finanzverwaltung übernehmen.

⁵ Der Kirchgemeindeverband erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden.

Erfüllung der Aufgaben **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeindeverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal anstellen sowie bei Verbandsgemeinden oder Dritten Leistungen beziehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Ausgaben durch das zuständige Organ.

² Die Übertragung von Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 4 erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kirchgemeindeverband und den die Aufgabe übertragenden Verbandsgemeinden.

Pflichten der Verbandsgemeinden **Art. 5** Die Verbandsgemeinden stellen dem Kirchgemeindeverband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Information **Art. 6** ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan einmal jährlich zur Kenntnisnahme zu.

Form der Mitteilungen **Art. 7** ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

II. Organisation

1. Allgemeines

Organe **Art. 8** Organe des Verbandes sind

- a die Verbandsgemeinden,
- b die Delegiertenversammlung,
- c der Vorstand,
- d das Rechnungsprüfungsorgan,
- e das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

Amtsdauer

Art. 9 ¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beträgt ordentlicherweise vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Bei Vakanzen innerhalb einer Legislaturperiode dauert die Amtsdauer der als Ersatz Gewählten bis zu den ordentlichen Gesamterneuerungswahlen.

³ Die Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans beträgt ein Jahr. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss, Ausstand

Art. 10 Die Unvereinbarkeit, der Verwandtenausschluss und die Pflicht zum Ausstand richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit

Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie sind der strafrechtlichen und der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen unterstellt.

³ Sie unterstehen nicht der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Vorbehalten bleibt Art. 82 Abs. 1 GG.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 12 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt

- a die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e Anlagen in Immobilien,
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite
1. zu neuen Ausgaben

Art. 13 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit 10 Prozent oder weniger des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

| | |
|--|--|
| 2. zu gebundenen Ausgaben | <p>Art. 14 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.</p> <p>² Der Vorstand publiziert den Beschluss über den Nachkredit, wenn der Gesamtkredit seine ordentliche Kreditzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.</p> |
| Zuständigkeiten | <p>2. Verbandsgemeinden</p> <p>Art. 15 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen</p> <p><i>a</i> Änderungen des Verbandszwecks (Art. 3),</p> <p><i>b</i> wesentliche Änderungen der Kostenverteilung (Art. 46),</p> <p><i>c</i> die Auflösung des Kirchgemeindeverbandes (Art. 50 Abs. 1 Bst. a).</p> <p>² Geschäfte nach Absatz 1 sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterbreiten der Delegiertenversammlung einen Wahlvorschlag für den ihre Kirchgemeinde vertretenden Sitz im Vorstand (Art. 29 Abs. 1). Die Wahlvorschläge sind bis fünf Tage vor der Wahl beim Vorstand einzureichen.</p> |
| Verfahren | <p>Art. 16 ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage zu Geschäften gemäss Art. 15 Abs. 1 fest und stellt Antrag.</p> <p>² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.</p> |
| Ausschluss von Initiative und Referendum | <p>Art. 17 Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kommt keine Organstellung zu. Ihnen steht weder ein Initiativrecht noch das Recht zu, gegen Beschlüsse von Organen des Kirchgemeindeverbandes das Referendum zu ergreifen.</p> |
| Zusammensetzung und Stimmkraft | <p>3. Delegiertenversammlung</p> <p>Art. 18 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Kirchgemeinden Spiez, Frutigen, Gstaad, Interlaken und Oberhasli-Brienz verfügen in der Delegiertenversammlung über je eine Stimme. Diese wird durch je eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten.</p> <p>³ Die Kirchgemeinde Thun verfügt an der Delegiertenversammlung über zwei Stimmen. Die Kirchgemeinde kann diese durch zwei Delegierte vertreten lassen oder beide Stimmen auf eine Delegierte oder einen Delegierten bündeln.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Sie oder er stimmt nur mit, sofern sie oder er gleichzeitig Delegierte oder Delegierter einer Verbandsgemeinde ist.</p> |

⁵ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie stimmen nur mit, sofern sie gleichzeitig Delegierte oder Delegierter einer Verbandsgemeinde sind.

Weisungen

Art. 19 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen erteilen. Sie können die Delegierten namentlich anweisen, bestimmte Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen ihr Stimmrecht in einer bestimmten Weise auszuüben.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung

Art. 20 ¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ordentlicherweise zweimal jährlich ein.

² Drei Verbandsgemeinden oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder können die ausserordentliche Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung mit Angabe des Orts und der Zeit, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu. Vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 2.

⁵ In dringenden Fällen kann er ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.

Beschlussfähigkeit

Art. 21 Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Traktandierung

Art. 22 ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst nur über traktandierete Geschäfte.

² Sie kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert oder dass eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 23 ¹ Die Delegiertenversammlung wählt

- a* die Mitglieder des Vorstandes,
- b* die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes (Kirchgemeindeverbandspräsidentin bzw. Kirchgemeindeverbandspräsident) aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder,
- c* die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Vorstandes aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder,
- d* das Rechnungsprüfungsorgan.

² Wahlvorschläge gemäss Art. 15 Abs. 3 werden den Delegierten spätestens

an der Sitzung, an welcher die Wahl vorgenommen wird, jedenfalls aber vor der Wahl, vom Vorstand zur Kenntnis gebracht.

³ Die Delegiertenversammlung hat bei den Wahlen der Vorstandmitglieder die Vorgaben nach Art. 29 Abs. 1 zu beachten. Sie ist nicht an die Wahlvorschläge nach Art. 15 Abs. 3 gebunden.

2. Sachgeschäfte

Art. 24 ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst

- a* Änderungen des vorliegenden Organisationsreglements, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden nach Art. 15 Abs. 1,
- b* weitere Reglemente,
- c* neue einmalige Ausgaben von mehr als 50 000 Franken,
- d* neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 10 000 Franken.
- e* den Voranschlag der laufenden Rechnung,
- f* die Jahresrechnung,
- g* die Entschädigung der Vorstandsmitglieder.

² Die Delegiertenversammlung nimmt ihr nach Art. 37 zugewiesene Zuständigkeiten wahr.

Verfahren

Art. 25 ¹ Die Delegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.

² Die Versammlungsleitung (Art. 18 Abs. 4) eröffnet und schliesst zu jedem Traktandum die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.

³ Sie legt das Abstimmungs- und Wahlverfahren so fest, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

⁴ Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgen offen.

⁵ Die Delegiertenversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Die Versammlungsleitung entscheidet über Rechtsfragen.

Beschlüsse über Sachgeschäfte

Art. 26 ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen

Art. 27 ¹ Liegen bei Wahlen nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, so sind die Vorgeschlagenen in stiller Wahl gewählt.

² Liegen bei Wahlen nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, so erfolgt die Wahl für jeden Sitz einzeln. Es werden dabei die Vorschläge für Angehörige der gleichen Kirchgemeinde einander gegenübergestellt.

³ Bei Wahlen entscheidet

- a* im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,
- b* im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

| | |
|------------------------------------|--|
| Rügepflicht | <p>Art. 28 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).</p> |
| Zusammensetzung | <p>4. Der Vorstand</p> <p>Art. 29 ¹ Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mit einem Kirchgemeindeangehörigen im Vorstand vertreten ist.</p> <p>² An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht teil:</p> <p><i>a</i> der Leiter des Pastoralraums,</p> <p><i>b</i> die Sekretärin oder der Sekretär,</p> <p><i>c</i> die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter,</p> <p><i>d</i> die Pfarrer und Gemeindeleitenden (inkl. Koordinatorin oder Koordinator).</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes wird im Fall der Abwesenheit bei allen ihr oder ihm durch dieses Reglement oder durch Delegation zugewiesenen Zuständigkeiten durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.</p> |
| Sitzungen | <p>Art. 30 ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident lädt wenigstens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich ein.</p> <p>⁴ Sie oder er kann zur Behandlung eines nicht aufschiebbaren Geschäfts innert kürzerer Zeit einladen.</p> |
| Beschlussfähigkeit, Traktandierung | <p>Art. 31 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Er kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</p> |
| Verfahren | <p>Art. 32 ¹ Der Vorstand beschliesst und wählt unter Vorbehalt von Artikel 33 mit der Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für das Verfahren an Sitzungen des Vorstandes sinngemäss die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung.</p> |

| | |
|----------------------------------|---|
| Zirkularbeschlüsse | <p>Art. 33 ¹ Der Vorstand kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.</p> <p>² Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.</p> |
| Zuständigkeiten | <p>Art. 34 ¹ Die Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er vertritt den Kirchgemeindeverband nach aussen.</p> <p>² Der Vorstand nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>³ Die Delegation von Zuständigkeiten erfolgt durch Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement oder durch Beschluss des Vorstandes. Vorbehalten sind die Anforderungen an die Delegation von Zuständigkeiten aufgrund des übergeordneten Rechts.</p> |
| 5. Rechnungsprüfungsorgan | |
| Zusammensetzung | <p>Art. 35 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle auf Grundlage eines Auftragsverhältnisses.</p> <p>² Die Aufgaben und die Voraussetzungen für das Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p> |
| Datenschutz | <p>Art. 36 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Es berichtet einmal jährlich der Delegiertenversammlung.</p> |
| 6. Personal | |
| Pfarrpersonen | <p>Art. 37 ¹ Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton ganz oder teilweise entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).</p> <p>² Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung). Die im kantonalen Recht der Kirchgemeindeversammlung zugewiesenen Zuständigkeiten werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen, die dem Kirchgemeinderat zugewiesenen Zuständigkeiten durch den Vorstand.</p> |

Weiteres Personal **Art. 38** ¹ Beschäftigt der Kirchgemeindeverband neben den Pfarrpersonen gemäss Art. 37 eigenes Personal, so stellt er dieses durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag an.
² Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Bundeszivilrecht und aus den für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse anwendbaren öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Die Streiterledigung erfolgt nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechts.

7. Leiter Pastoralraum, Sekretärin/Sekretär, Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Leiter Pastoralraum **Art. 39** ¹ Die Leitung des Pastoralraums erfolgt, unter Vorbehalt der innerkirchlichen Vorgaben, gemäss den Vorgaben des Vorstandes (Pastoralraumkonzept) durch den „Leiter Pastoralraum“.
² Die Missione cattolica italiana (MCI) und die Mision de lengua espanola (MCE) sind pastoral dem Pastoralraumleiter unterstellt.

Sekretärin/Sekretär **Art. 40** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär ist zuständig für:
a die Protokollführung der Delegiertenversammlung und die Sitzungen des Vorstands,
b die Korrespondenz für die Delegiertenversammlung und den Vorstand.

Finanzverwalterin/Finanzverwalter **Art. 41** Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter ist zuständig für:
a die Buchführung,
b den Zahlungsverkehr,
c das Forderungsinkasso,
d die Verwaltung des Finanzvermögens,
e die Finanzplanung.

III. Öffentlichkeit, Protokoll

Öffentlichkeit **Art. 42** ¹ Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich.
² Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokoll **Art. 43** ¹ Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
² Das Protokoll enthält
a Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzungen,
b die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
c die Anzahl der Teilnehmenden,
d die Traktanden und ihre Reihenfolge,

- e die Anträge mit Begründungen,
- f die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h bei Bedarf eine Zusammenfassung der Beratungen,
- i allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.

³ Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokoll führende Person (Art. 40) unterzeichnet und den Mitgliedern des betreffenden Gremiums innert 30 Tagen zugestellt.

⁴ Es wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt.

⁵ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstandes sind nicht öffentlich.

IV. Finanzen

Finanzplanung **Art. 44** Der Kirchgemeindevorstand plant und führt den Finanzhaushalt weit-sichtig nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Rechnungsführung **Art. 45** ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
² Der Verband erfasst alle Aufwendungen und Erträge so, dass die Grundlagen für die Kostenverteilung nach Artikel 46 in der Rechnung nachvollziehbar aus-gewiesen sind.

Kostenverteilung auf die Verbandsgemein-den **Art. 46** ¹ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich am verbleibenden Auf-wandüberschuss
a zu 50 Prozent nach Anzahl ihrer Kirchgemeindeglieder
b zu 50 Prozent nach Massgabe der Finanzkraft.
² Massgebend sind die Zahl der Kirchgemeindeglieder am 31. Dezember vor dem jeweiligen Rechnungsjahr sowie die indexierten Steuereinnahmen (Finanzkraft).

Zahlungsmodalitäten **Art. 47** ¹ Der Kirchgemeindevorstand stellt den Verbandsgemeinden nach Genehmigung des Voranschlages die voraussichtlichen Beiträge nach Art. 46 Abs. 1 für das kommende Jahr in Rechnung.

² Er rechnet die Beiträge nach Abschluss der genehmigten Jahresrechnung endgültig ab. Er stellt Fehlbeträge in Rechnung und trägt Guthaben vor.

³ Die Verbandsgemeinden bezahlen die Rechnungen innert 30 Tagen nach Erhalt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von fünf Prozent ge-schuldet.

Haftung **Art. 48** ¹ Für die Schulden des Kirchgemeindeverbandes haftet das Verbandsvermögen.
² Nach der Auflösung des Kirchgemeindeverbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 46 Absatz 1 sinngemäss.

V. Austritt, Auflösung, Liquidation

Austritt **Art. 49** ¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende des Kalenderjahres, frühestens aber auf den 31. Dezember 2016, aus dem Kirchgemeindeverband austreten.

² Austretende Kirchgemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

³ Sie haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 46 Abs. 1) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden des Kirchgemeindeverbandes.

Auflösung **Art. 50** ¹ Der Kirchgemeindeverband wird aufgelöst
a durch einstimmigen Beschluss der Verbandsgemeinden.
b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden bis auf eine austreten.
² Der Vorstand ist zuständig für die Liquidation.
³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 51** Dieses Reglement tritt nach Zustimmung aller Verbandsgemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons Bern am 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigung und Auflagezeugnis

Römisch-katholische Kirchgemeinde Thun

Die Kirchgemeindeversammlung vom 19.11.2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Sekretär:

sig. M. Rusch

sig. R. Kocher

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 19.10. bis 19.11.2012 während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Pfarramt öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 25.10. und vom 15.11.2012 bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär

Thun, 21.2.2013

sig. R. Kocher

Römisch-katholische Kirchgemeinde Spiez

Die Kirchgemeindeversammlung vom 25.22.2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Sekretärin:

sig. V. Hirlemann.

sig. D. Beer

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 22.10. bis 21.11.2012 (während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Pfarramt öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern Frutigen, Simmental, Thun Nr. 43 und im Pfarrblatt bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin

Spiez, 4.1.2013

sig. D. Beer

Römisch-katholische Kirchgemeinde Frutigen

Die Kirchgemeindeversammlung vom 2.12.12 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Sekretär:

sig. H. Döbeli

sig. P. Wohlhauser

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 2.11. bis 2.12.12 (während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Pfarramt öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 6.11.12 bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär

Frutigen, 31.1.2013

sig. P. Wohlhauser

Römisch-katholische Kirchgemeinde Gstaad

Die Kirchgemeindeversammlung vom 21.11.2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Sekretärin:

sig. U. Kühne

sig. S. Kübli

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 2011. bis 21.11.2012 (während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Pfarramt öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 19.10.2012 bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin

Gstaad, 5.2.2013

sig. S. Kübli

Römisch-katholische Kirchgemeinde Interlaken

Die Kirchgemeindeversammlung vom 18.11.2012 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Der Sekretär:

sig. Dr. Helen Hochreutener

sig. R. Winkler

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 18.10. bis 18.11.2012 (während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Pfarramt öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 und 43 vom 18. Und 25.10.2012 bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär

Interlaken, 4.2.2013

sig. R. Winkler

Römisch-katholische Kirchgemeinde Brienz-Oberhasli

Die Kirchgemeindeversammlung vom .4.12.2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Sekretärin:

sig. H Wagner

sig. P. Flury

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 1.11. bis 4.12.2012 (während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Pfarramt öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1.11. (Anzeiger Interlaken) bzw. 2.11.2012 (Anzeiger Oberhasli) bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin

Meiringen, 18.2.2013

sig. P. Flury

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am 20.03.2013 sig. M . Schürch